



II-5342 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zahl: 50 115/631-II/2/92

Wien, am 30. März 1992

An den

Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 W I E N

2317 /AB

1992 -04- 01

zu 2408 /J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Madeleine PETROVIC und Freundinnen haben am 20. Feber 1992 unter der Nr. 2408/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Verhalten von Polizeiorganen" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wie lautet der Polizeibericht über den Einsatz am Keplerplatz am 27. Jänner 1992?
2. Wurde der von Passanten gegenüber Polizei geäußerte Verdacht der Verwirklichung des Tatbildes von § 222 StGB zum Gegenstand von Ermittlungen gemacht? Wenn nein, warum nicht?
3. Über welche spezielle Ausbildung verfügen Polizeibeamte, um die Verwirklichung eines tatbildmäßigen Verhaltens gem. § 222 StGB fachkundig beurteilen zu können?
4. Wie lautet die Dienstnummer jenes Beamten, der sich weigerte, eine Prüfung des Sachverhaltes im Hinblick auf die Verwirklichung von § 222 StGB bzw. sonstiger Normen zum Schutz von Tieren vor Quälereien bekanntzugeben?
5. Werden Polizeibeamte im Rahmen ihrer Ausbildung darauf aufmerksam gemacht, daß sie jedem begründeten Verdacht betreffend der Verwirklichung von Officialdelikten zu prüfen haben? Wenn ja, wie erklären Sie sich das Verhalten der Polizei bei der geschilderten Amtshandlung?"

Die vorliegende Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Über den genannten Polizeieinsatz gibt es nachstehende Eintragung im Tagesbericht vom 27. Jänner 1992 des Wachzimmers Wien-Keplerergasse:

"Zeit: 17.30 Uhr bis 17.40 Uhr

Ort: 10., Keplerplatz

- 2 -

Bericht: STIEGLER Waltraud, es folgen Geburtsdatum und Adresse, fand die Ausstellung von Wildtieren, welche in Wien 10., Keplerplatz (fahrbare Tierkäfige) abgehalten wurde, als Tierquälerei. Auch fand sie es empörend, daß Leute, welche sie ansprach, nicht auf ihre Argumente reagierten. Da eine Bewilligung des Tierhalters vorlag, bestand kein Grund einzuschreiten."

Zu Frage 2:

Frau STIEGLER hat unter anderem auch den Vorwurf der Tierquälerei erhoben. Der einschreitende Beamte war über die Genehmigung der Veranstaltung in Kenntnis und hat darüber hinausgehend den Amtstierarzt zur Beurteilung der Situation beigezogen. Aufgrund des vorliegenden Sachverhaltes wurde allerdings von einer Anzeigeerstattung an die Staatsanwaltschaft Wien abgesehen.

Zu Frage 3:

Im Rahmen der Grundausbildung für Wachebeamte sind erlaßgemäß die Delikte nach dem Strafgesetzbuch in Wertungsstufen nach der zu schulenden Intensität gereiht. Der Tatbestand nach § 222 StGB gehört der 1. Wertungsstufe an, wodurch eine intensive Schulung gewährleistet ist.

Zu Frage 4:

Die Dienstnummer lautet 4558.

Zu Frage 5:

Die Beamten werden im Rahmen der Grundausbildung und der berufsbegleitenden Fortbildung über das Einschreiten beim Verdacht des Vorliegens von Offizialdelikten geschult.

- 3 -

Die behördliche Bewilligung der genannten Veranstaltung sowie die neuerliche Beiziehung eines Amtstierarztes haben den Beamten zu der richtigen Schlußfolgerung, daß nämlich kein Tatbestand nach § 222 StGB oder des Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetzes vorliegt, geführt.

